

**An alle
Kindertagespflegepersonen in Berlin**

**Nachrichtlich über
die Fachberatungen der Jugendämter**

07.04.2021

13. Information für Kindertagespflege – Schließung der Kindertagespflegestellen und Rückkehr zum Notbetrieb

Sehr geehrte Kindertagespflegepersonen, sehr geehrte Damen und Herren,
angesichts des zunehmenden Infektionsgeschehens in Folge der verstärkt auftretenden Variante des Corona-Virus (B.1.1.7) hat der Berliner Senat in seiner Sondersitzung am 01.04.2021 weitere Maßnahmen zur Eindämmung der Pandemie beschlossen.

Zu diesen Maßnahmen zählt auch eine erneute **Schließung der Kitas und Kindertagespflegestellen ab dem 08.04.2021** sowie eine **Rückkehr zum Notbetrieb in allen Berliner Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflegestellen**.

Hiermit reagiert der Berliner Senat auf das steigende Infektionsgeschehen in den Berliner Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflegestellen. Auf diese Weise soll die Zahl der Neuinfektionen reduziert und eine Überlastung des Gesundheitssystems vermieden werden.

Regelungen des Zugangs zur Notbetreuung

Gemäß § 13 Abs. 1 der neugefassten Zweiten SARS-CoV-2-Infektionsschutzmaßnahmenverordnung haben folgende Zielgruppen Anspruch auf eine Notbetreuung, sofern ein außerordentlicher und dringlicher Betreuungsbedarf vorliegt

- **(1)** Eltern bzw. Personensorgeberechtigte, die zur Ausübung ihrer beruflichen Tätigkeit mangels anderer Betreuungsmöglichkeiten **dringend auf eine solche Betreuung ihrer Kinder angewiesen** und **mit mindestens einem Elternteil in systemrelevanten Bereichen** beruflich tätig sind. Hier gilt

die aktuelle Liste für die Notbetreuung Kita auf der Grundlage der KRITIS Liste der Senatsverwaltung für Inneres und Sport. Sie finden diese Liste unter <https://www.berlin.de/sen/bjf/corona/schule/uebersicht-der-berufsgruppen-fuer-die-notbetreuung.pdf>

- **(2) Kinder am Übergang zur Schule** (Vorschulkinder)
- **(3) Alleinerziehende**, die keine andere Betreuungsmöglichkeit organisieren können;
- **(4) Eltern bzw. Personensorgeberechtigte**, bei denen eine Betreuung ihrer Kinder aus **besonders dringenden pädagogischen Gründen** erforderlich ist. Hierzu zählen nach Maßgabe dieses Schreibens **Kinder mit Behinderung, Kinder mit einem Sprachförderbedarf** sowie **Kinderschutzfälle**. **Kontaktieren Sie hierzu die Fachberatung Kindertagespflege in Ihrem Jugendamt.**

Alle anspruchsberechtigten Eltern bzw. Personensorgeberechtigten bleiben aufgefordert, sich hinsichtlich ihres individuellen Betreuungsbedarfs auf den absolut notwendigen Umfang zu beschränken und diesen regelmäßig mit den Kindertagespflegepersonen abzustimmen.

Regelungen zur Ausgestaltung der Notbetreuung

Alle Kitas und Kindertagespflegestellen sind verpflichtet, bei Bedarf eine Notbetreuung anzubieten. Hinsichtlich der Ausgestaltung der Notbetreuung gelten folgende Regelungen:

- **(1)** Die Kindertagespflegepersonen sollen den für eine Notbetreuung anspruchsberechtigten Familien den **bedarfsgerechten Betreuungsumfang** anbieten.
- **(2)** Die Reduzierung von Kontakten trägt zu deren Nachverfolgbarkeit und zur Vermeidung von Infektionen bei.
- **(3)** Die **Hygienemaßnahmen** nach dem Musterhygieneplan sind nach wie vor zu beachten.

Meldung der Inanspruchnahme

Weiterhin wird die Entwicklung der Inanspruchnahme durch die Senatsverwaltung laufend evaluiert. Dies gilt auch für die Phase der erneuten Notbetreuung ab dem 08.04.2021.

Wir bitten Sie deshalb, den Fachberatungen der Jugendämter weiterhin regelmäßig Informationen über die Entwicklung der Notbetreuung und der Nutzung durch die Eltern zur Verfügung zu stellen.

Fortsetzung der Impfkampagne

Der Senat von Berlin strebt eine möglichst rasche Rückkehr zum eingeschränkten Regelbetrieb unter Pandemiebedingungen an. Ein zentraler Baustein hierfür ist die konsequente Umsetzung der Impfkampagne für die Erzieherinnen, Erzieher und Kindertagespflegepersonen. Diese läuft ungeachtet der aktuellen Impfstoffaussetzung von AstraZeneca für Personen unter 60 Jahre weiter. Dies verdeutlicht auch die große Bedeutung, die der Berliner Senat einer möglichst schnellen und umfassenden Impfung der Beschäftigten in den Kindertageseinrichtungen und der Kindertagespflegepersonen im Hinblick auf eine stabile und sichere Kinderbetreuung beimisst.

Wir appellieren deshalb an dieser Stelle erneut an Sie, das bestehende Impfangebot anzunehmen. Die Impfung ist der entscheidende Schlüssel zum Schutz der Gesundheit der Kindertagespflegepersonen und der Kinder und der wichtigste Schritt auf dem Weg in eine Regelbetreuung, der solche, nunmehr erneut beschlossenen Einschränkungen, verhindert.

Darüber hinaus bemüht sich die Senatsjugendverwaltung, den Kindertagespflegestellen zeitnah weitere Testkits und FFP2-Masken über die Fachberatung der Jugendämter zukommen zu lassen. Auch Testkits

für die Kinder werden dann voraussichtlich zur Verfügung gestellt werden. Auf diese Weise soll der Gesundheitsschutz in der Kinderbetreuung weiter gestärkt werden. Wir werden dazu in einem weiteren Schreiben informieren.

Weiterhin gilt:

- **Kinder mit Erkältungssymptomatik werden - auch im Notbetrieb - nicht betreut.** Dies betrifft auch Kinder mit Husten oder Schnupfen ohne Fieber. Hierbei handelt es sich um eine **vorübergehende Einschränkung** angesichts steigender Corona-Infektionszahlen von Kindern in den vorschulischen Altersgruppen. Wir folgen damit einer aktuellen Empfehlung des Robert-Koch-Instituts vom 16.03.2021 (Täglicher Lagebericht des RKI), der zufolge Familien bei Zeichen einer Erkrankung zum Zwecke der Infektionsprävention zu Hause bleiben sollen. Auf diese Weise soll die kontinuierliche Betreuung in Kitas und Kindertagespflegestellen aufrechterhalten und gesichert werden.

Bitte bedenken Sie, dass es sich hierbei v. a. um eine **präventive Vorsichtsmaßnahme** handelt. Schnupfen und Husten allein geben keinen ausreichenden Hinweis auf eine Corona Infektion. Gerade in dieser Jahreszeit beobachten wir die üblichen, klassischen Erkältungskrankheiten, die ansonsten keinen Ausschluss aus der Betreuung rechtfertigen. Erkältungssymptome können auch anderweitige Ursachen haben, die bereits ärztlich abgeklärt sind. Hier ist bspw. an allergische Reaktionen zu denken. In diesen Fällen haben Kinder selbstverständlich weiterhin Zugang zur Betreuung.

- **Kinder mit Erkältungssymptomatik können dennoch betreut werden. Voraussetzung hierfür ist ein negatives Ergebnis eines aktuellen Schnelltests/Selbsttests.** Die Durchführung und Aktualität des Tests sind durch Eigenerklärung oder Bescheinigung der Teststelle zu bestätigen. Der Selbsttest kann auch, soweit dies organisatorisch möglich ist, vor Ort durch die Eltern durchgeführt werden. Für Schnelltests können ggf. die Berliner Teststellen genutzt werden. Ferner können sich Eltern, sofern sie dieses wünschen, auch an die Kinder- und Jugendärzte wenden. Hier empfehlen wir allerdings eine vorherige Kontaktaufnahme zur Abklärung, ob die jeweilige Praxis einen entsprechenden Abstrich durchführt und ggf. auch eine Bescheinigung über das Testergebnis ausstellt.
- Eine Testpflicht ist damit nicht verbunden. Möglichst zeitnah werden Selbsttests für die Testung von Kindern zur Verfügung gestellt. Sofern Eltern die Möglichkeit des Tests nutzen, bitten wir Sie zu beachten, **dass die einmalige Vorlage eines negativen Testergebnisses durch die Eltern ausreichend ist**, um wieder Zugang zum Betreuungsangebot, zurzeit im Notbetrieb, später nach Öffnung auch wieder für alle Kinder, zu erhalten. Es ist auch nicht erforderlich, dass Kinder, die symptomfrei sind, einen abschließenden Test zur Bestätigung der Gesundung vorlegen müssen. **Eine diesbezügliche Testpflicht im Sinne einer „Gesundtestung“ besteht nicht.** Vielmehr reicht es aus, dass die Eltern eine Bestätigung darüber abgeben, dass ihr Kind symptomfrei ist. Sie können sich diese Bestätigung in schriftlicher Form geben lassen.

So wird sichergestellt, dass den Kindern die Betreuung nicht ohne Grund vorenthalten wird.

Weitere wichtige Informationen:

- **Für Sie als Kindertagespflegeperson gilt:** Im Falle eines positiven Schnelltests sind Sie aufgefordert, sich direkt zu einem Testzentrum (oder einer anderweitigen Testung) zu begeben und das Ergebnis mittels eines PCR-Tests überprüfen zu lassen. Bitte informieren Sie die Fachberatung des zuständigen Jugendamts und die Eltern der jeweils betroffenen Kinder bereits **über das Vorliegen eines positiven Schnelltests**, um den Eltern die Möglichkeit zu geben, ihr Kind ggf. vorsorglich aus der Betreuung zu nehmen. Das zuständige Gesundheitsamt entscheidet nach der Bestätigung eines positiven Ergebnisses durch den PCR-Test über das weitere Vorgehen.

- Die an Sie ausgehändigten Tests sind den Jugendämtern von der Senatsverwaltung für Gesundheit, deklariert als Selbsttest, zugesandt worden. Ziel war, möglichst schnell Kindertagespflegepersonen eine Möglichkeit der Selbsttestung zu geben, da die Kapazität von Schulen und Kitas zur Testung von Kindertagespflegepersonen nicht ausreichte. Es hat sich nach der Aushändigung an die Kindertagespflegepersonen herausgestellt, dass es sich bei diesen als Selbsttest deklarierten Tests um **Schnelltests** handelt. Die Tests „**dedicio COVID-19 Ag plus Test**“ der Firma **nal von Minden** sind derzeit noch nicht als Selbsttests in Deutschland zugelassen. Zurzeit erfolgt ein Prüfungsverfahren des BfArM um die Tests als Selbsttests zuzulassen.
Sie können die Tests bis zu dieser Freigabe auf eigenen Wunsch anwenden oder die Freigabe abwarten und zu den eingerichteten Testzentren in Berlin gehen und sich dort testen lassen.
- Der Musterhygieneplan wurde aktualisiert und liegt dieser 13. Information für Kindertagespflege als Anlage bei. Das Tragen einer medizinischen Gesichtsmaske ist nunmehr auch im unmittelbaren, pädagogischen Kontakt mit den Kindern zulässig. Gemäß Musterhygieneplan ist die Entscheidung über den Einsatz einer Mund-Nasen-Bedeckung unter Berücksichtigung der Interessen der Kindertagespflegeperson unter kindheitspädagogischen Aspekten zu treffen. Bitte beachten Sie, dass für den Kontakt der Erwachsenen untereinander nunmehr das Tragen einer medizinischen Gesichtsmaske vorgegeben ist. Ausnahmen vom Tragen von medizinischen Gesichtsmasken sind bei Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung möglich.
- Bitte beachten Sie, dass die Durchführung von Praktika im Rahmen der vollschulischen Ausbildung an den Fachschulen für Sozialpädagogik unter Beachtung der Hygienemaßnahmen wieder möglich ist.
- Die Impfcodes wurden zwischenzeitlich an alle Kindertagespflegepersonen und registrierten Vertretungen versandt. Nachmeldungen werden von der Fachberatung Kindertagespflege des zuständigen Jugendamts an die Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie gemeldet.

Die Senatsverwaltung beobachtet kontinuierlich das aktuelle Infektionsgeschehen. Veränderungen des Infektionsgeschehens werden laufend bewertet.

Die für Jugend zuständige Senatsverwaltung ist sich der Kurzfristigkeit der getroffenen Entscheidung und der damit verbundenen Herausforderungen bewusst. Die aktuelle pandemische Situation macht dieses jedoch erforderlich. Hierfür bitten wir um Ihr Verständnis.

Ein entsprechendes Elternschreiben wird Ihnen ergänzend zur Verfügung gestellt, verbunden mit der Bitte, dieses an Ihre Eltern zu verteilen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag
Holger Schulze
Leiter der Abteilung
Familie und frühkindliche Bildung

Anlage

1. **Mustervorlage Eigenerklärung für Personensorgeberechtigte**
2. **Musterhygieneplan**
3. **Antrag auf Notbetreuung**